

## **Marktordnung für den innerstädtischen Flohmarkt**

vom 23.03.2017

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 23.03.2017

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Hessische Gemeindeordnung (HGO) (in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142)) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 64 – 71 b Gewerbeordnung (GewO) (in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202)) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 23.03.2017 nachstehende Marktordnung für den innerstädtischen Flohmarkt erlassen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Marktordnung gilt für den regelmäßigen innerstädtischen Flohmarkt der Kreisstadt Heppenheim. Der Flohmarkt wird für den nicht gewerblichen Handel betrieben.

### **§ 2**

#### **Marktgelände, Öffnungszeiten**

- (1) Als Marktgelände wird der gesamte Bereich Graben/Friedrichstraße/Kleiner Markt festgelegt.
- (2) Der Flohmarkt findet zweimal jährlich jeweils im Mai und September an einem Samstag statt. Die genauen Veranstaltungstage werden jährlich von der Marktverwaltung festgesetzt und frühzeitig veröffentlicht.
- (3) Als Marktzeit wird 09.00 Uhr - 15.00 Uhr festgelegt.
- (4) Zugewiesene Standplätze sind einzuhalten. Eine selbständige Verlagerung auf einen anderen Standplatz ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Durchführung von Veranstaltungen, die in öffentlichem Interesse liegen, oder aus anderen wichtigen Gründen kann der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim den Flohmarkt ausfallen lassen oder verschieben.

### **§ 3**

#### **Anfahrt und Aufbau**

1. Mit Rücksicht auf die Anwohner/innen sind die Anfahrt und der Aufbau nicht vor 07.00 Uhr morgens gestattet. Die Anfahrt ist nur über die zugewiesenen Zufahrtsstraßen erlaubt.
2. Der Aufenthalt auf dem Flohmarktgelände in der Nacht vor dem jeweiligen Markttag in Form von Campieren, Nächtigen etc. ist verboten.

### **§ 4**

#### **Unzulässige Waren**

Der Verkauf von Neuwaren ist untersagt. Nicht erlaubt ist auch der Verkauf von Gegenständen, deren Handel auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist (z. B. Lebensmittel, Waffen bzw. Gegenstände die unter das Waffengesetz fallen, Tiere, nationalsozialistische oder pornographische Artikel), ferner von Kraftfahrzeugen, Gegenständen des Wochenmarktverkehrs

nach § 67 der Gewerbeordnung, soweit sie von einem/einer kommerziellen Anbieter/in angeboten werden.

Bei Umgehung dieser Anordnungen erfolgt ggf. Strafanzeige und Platzverbot auf Dauer. Die Marktverwaltung legt im Zweifel fest, ob bestimmte Waren unter dieses Verbot fallen.

## **§ 5 Reinigung**

Die Teilnehmer/innen haben die in Anspruch genommene Fläche nach Beendigung des Marktes besenrein zu hinterlassen. Des Weiteren sind die Teilnehmer/innen dazu verpflichtet, den von ihnen oder durch ihren Standbetrieb verursachten Restmüll einschl. Kartonagen mitzunehmen. Die Entsorgung in öffentliche Abfallbehälter ist nicht gestattet. Jede/r Teilnehmer/in haftet bei Verunreinigung für die anfallenden Reinigungsgebühren und hat entsprechende Verwaltungskosten zu tragen.

## **§ 6 Marktverwaltung und Marktaufsicht**

- (1) Am Flohmarkt dürfen nur die durch die Marktverwaltung der Kreisstadt Heppenheim zugelassenen Personen teilnehmen.
- (2) Die Marktverwaltung und Aufsicht obliegt dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim.
- (3) Den Anweisungen der Marktverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Den Beauftragten der Ordnungsbehörde und der Polizeibehörde ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet.
- (5) Die Standbetreiber/innen und die Besucher/innen sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Marktordnung, sowie den Weisungen der Marktverwaltung unterworfen.

## **§ 7 Standplatzzuweisung**

- (1) Für die Teilnahme am Flohmarkt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich. Diese ist am Veranstaltungstag zu Kontrollzwecken mitzuführen.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe der vollständigen Anschrift, Vor- und Nachname, sowie Telefonnummer durch persönliches Erscheinen am Anmeldetag zu beantragen. Die anwesenden Antragsteller/innen können maximal zwei Standplätze beantragen.
- (3) Die Anmeldung findet in der Regel eine Woche vor dem Flohmarkt-Samstag statt. Der genaue Tag wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Am Tag nach der Platzvergabe (Anmeldetag) erfolgt telefonisch oder per E-Mail die weitere Vergabe, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die Marktverwaltung der Kreisstadt Heppenheim im Rahmen der verfügbaren Standplätze.
- (6) Die Zuweisung gilt jeweils nur für den Veranstaltungstag.
- (7) Kein Standplatz darf ohne Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers/der Inhaberin und für den zugelassenen Warenkreis benutzt

werden. Die Kreisstadt Heppenheim ist bei Verstößen berechtigt, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers/der Inhaberin. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren oder Entgelte nicht erstattet oder ermäßigt.

- (8) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (9) Die Zuweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Standbetreiber/die Standbetreiberin trotz Abmahnung die öffentliche Sicherheit oder allgemeine Ordnung des Marktes gefährdet. Der Standplatz kann dann unverzüglich anderweitig vergeben werden.

### **§ 8**

#### **Festsetzung der Gebühren**

Für die Überlassung der zugewiesenen Standplätze werden die Gebühren wie folgt festgesetzt und erhoben:

- (1) Standfläche 3 x 1 m pro Tag 15,00 EUR
- (2) Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
- (3) Bei Absage der Flohmarktteilnahme aus jeglichen Gründen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes.

### **§ 9**

#### **Haftungsausschluss**

- (1) Das Betreten des Marktbereichs und der dortige Verkauf erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Kreisstadt Heppenheim übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen eingebrachten Verkaufsstände, Waren und Gerätschaften.
- (3) Dies gilt auch für die im Marktbereich abgestellten Kraftfahrzeuge einschließlich ihrer Ladung.
- (4) Die Teilnehmer/innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben. Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche Dritter.
- (5) Die Kreisstadt Heppenheim haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ihrer Beschäftigten. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (6) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlage und deren Einrichtungen haftet der Verursacher/die Verursacherin.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Verstöße gegen die Marktordnung können mit befristetem oder unbefristetem Marktausschluss geahndet werden.

## **§ 11 Störung des Marktes**

- (1) Jede Störung des Marktes ist verboten.
- (2) Es ist verboten:
- a) Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten sowie laut anzupreisen.
  - b) Dritte an der Benutzung der Markteinrichtungen durch Lärm, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu behindern.
  - c) Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen.
  - d) Zäune, Einfriedungen, Tore usw. zu übersteigen.
  - e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen.
  - f) Feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen.
  - g) Ohne Genehmigung der Marktverwaltung durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitation zu betreiben.
  - h) Politische Werbung jeglicher Art anzubringen, anzupreisen, zu verteilen oder zu verkaufen.
  - i) Sich in offensichtlich berausctem Zustand dort aufzuhalten.
- (3) Hunde sind an der kurzen Leine zu führen.

## **§ 12 Verkehr**

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen in den Fahrstraßen nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten; der Fahrer/die Fahrerin des jeweiligen Fahrzeuges hat sich hierbei in dessen Rufnähe aufzuhalten. Parken im Umfeld des Marktbereichs ist nur auf gekennzeichneten Parkplätzen zulässig.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

## **§ 13 Ausschluss**

Wer gegen diese Satzung oder die sie ergänzenden Bestimmungen verstößt, kann vom Betreten der Marktanlage dauernd oder befristet ausgeschlossen werden.

## **§ 14 Zwangsbestimmungen**

Die Marktverwaltung ist befugt, die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Weisungen nach dem Hessischen Zwangsvollstreckungsgesetz durchzusetzen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Marktordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeit tritt die Marktordnung vom 17.06.2010 außer Kraft.

Grundsatzung:

beschlossen am	23.03.2017
ausgefertigt am	30.03.2017
veröffentlicht am	05.04.2017
in Kraft getreten am	06.04.2017